Bürgergemeinde
Jenins

Statuten der Bürgergemeinde Jenins

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bürgergemeinde

1 Die Bürgergemeinde Jenins besteht aus den in der politischen Gemeinde Jenins wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2 Autonomie

1 Im Rahmen des kantonalen Rechts steht der Bürgergemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die notwendigen Vorschriften.

Art. 3 Aufgaben

1 Die Bürgergemeinde besorgt die ihr durch das kantonale Recht übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

2 Sie entscheidet insbesondere über:
a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
b) die Verwaltung ihres Vermögens;
c) den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

3 Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohle der Allgemeinheit ein.

Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde

1 Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

2 Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist unter Vorbehalt eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen.
Der Naturalnutzen wird in Form eines Gutscheines pro Person abgegeben. Die Gutscheine werden jeweils im Monat November abgegeben.
Bezugsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die in Jenins Wohnsitz haben und das 18. Altersjahr erfüllt haben bzw. noch im gleichen Jahr erfüllen.

3 Die Vermögensauslagerung in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist nicht zulässig.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

1 Das Stimm- und Wahlrecht steht allen in der Gemeinde Jenins wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 6 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde beträgt 4 Jahre.

Art. 7 Demission

1 Behördenmitglieder haben ihre Demission spätestens 3 Monate vor den jeweiligen Wahlen dem Bürgervorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Amtsantritt

1 Der Amtsantritt erfolgt am 1. September nach der jeweiligen Wahl.

2 Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 9 Ersatzwahlen

1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Bürgerbehörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2 Eine Bürgerbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 11 Stimmpflicht

1 Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 12 Behördenentscheide

1 Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 13 Ausschlussgründe

1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgerbehörde angehören.

2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Bürgervorstands und der Geschäftsprüfungskommission.

3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Art. 14 Unvereinbarkeit

1 Angestellte der Bürgergemeinde dürfen keiner Bürgerbehörde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

2 Mitglieder des Bürgervorstands können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter

1 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 16 Ausstandspflicht

1 Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Bürgerbehörde, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Bürgerbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 17 Schweigepflicht

1 Mitglieder von Bürgerbehörden sowie Angestellte der Bürgergemeinde und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Bürgerbehördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen der Bürgervorstand.

Art. 18 Petitionsrecht

1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person kann Anträge und Begehren den Bürgerbehörden schriftlich einreichen. Die Bürgerbehörde ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19 Auskunftsrecht

1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Bürgerversammlung hat das Recht, vom Bürgervorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Angelegenheit der Bürgergemeinde zu verlangen.

2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Bürgerversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Bürgergemeinde oder Dritter entgegenstehen.

3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 20 Initiativrecht

1 40 Stimmberechtigte können in Angelegenheiten der Bürgergemeinde unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgervorstand einzureichen.

Art. 21 Verfahren bei Initiativen

1 Der Bürgervorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 22 Rückzug der Initiative

1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 23 Rechtswidrige Initiative

1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Bürgervorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.

2 Der Bürgervorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 24 Motionsrecht

1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Bürgerversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Bürgervorstand erstattet in der Regel der nächsten Bürgerversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Bürgervorstand innert Jahresfrist der Bürgerversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 25 Wiedererwägung

1 Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 26 Verantwortlichkeit

1 Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Beschwerderecht

1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 28 Protokolle

1 Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgervorstands sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2 Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert.

3 Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgervorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle

[1] Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

[2] Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

[3] Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

II. Organisation der Bürgergemeinde

1. Bürgerorgane

Art. 30 Organe der Bürgergemeinde

[1] Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

a) die Bürgerversammlung;
b) der Bürgervorstand;
c) die Geschäftsprüfungskommission;

A. Die Bürgerversammlung

Art. 31 Bürgerversammlung

[1] Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die ihnen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte ausüben.

Art. 32 Entscheidungsbefugnisse

[1] Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:

   a) der Bürgergemeindepräsidentin oder des Bürgergemeindepräsidenten;
   b) der übrigen Mitglieder des Bürgervorstands;
   c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;

2. den Erlass und die Änderungen der Statuten und von Gesetzen;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung von Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Bürgervorstands gemäss Art. 42 Ziff. 7 übersteigen;
5. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Kompetenzen des Bürgervorstands gemäss Art. 42 Ziff. 8 übersteigen;
6. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bürgervorstands gemäss Art. 42 Ziff. 9 liegt;
7. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten;
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme in das Bürgerrecht;
9. den Entscheid über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;

Art. 33 Versammlungsleitung

1 Die Bürgerversammlung wird von der Bürgergemeindepräsidentin oder vom Bürgergemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizebürgergemeindepräsidentin oder den Vizebürgergemeindepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Bürgervorstands an ihre oder seine Stelle.

Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Bürgervorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Bürgergemeinde erarbeitet der Bürgervorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu.

4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand

1 Die Bürgerversammlungen sind öffentlich.

2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bürgerversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

4 Die für Bürgerbehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Bürgerversammlung.

Art. 36 Stimmenzählende

1 Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendige Anzahl an Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Art. 37 Abstimmungen

1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Bürgervorstand dies verlangt.

2 Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

3 Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 38 Wahlmodus

1 Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Stellen sich gleich viele Kandidierende zur Verfügung wie zu vergebende Sitze bestehen und wird kein Einspruch erhoben, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden.

2 Zuerst erfolgt die Wahl der fünf Mitglieder des Bürgervorstandes. In einem zweiten Schritt wird daraus der Bürgerratspräsident oder die Bürgerratspräsidentin gewählt.

3 Die Wahlen der Mitglieder des Bürgervorstandes und der Geschäftsprüfungskommission werden als Gesamtwahlen durchgeführt.

Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses

1 Gewählt sind jene Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

2 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

B. Der Bürgervorstand

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

1 Der Bürgervorstand ist die leitende Behörde der Bürgergemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

2 Er besteht aus der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

3 Der Bürgervorstand bezeichnet aus seiner Mitte die Vizebürgergemeindepräsidentin oder den Vizebürgergemeindepräsidenten.

Art. 41 Sitzungen

1 Der Bürgervorstand wird durch die Bürgergemeindepräsidentin oder den Bürgergemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch das Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens 14Tage vor dem Sitzungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen

1 Dem Bürgervorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Rechts der Bürgergemeinde sowie derer Beschlüsse;
2. die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung;
5. die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde;
6. die Erstellung der Jahresrechnung;
7. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 10'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 5'000.-;
8. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz (gemäss Ziff. 7) höchstens jedoch Fr. 10'000.- pro Jahr
9. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr.10'000.- nicht übersteigt;
10. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
11. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;

Art. 43 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen

1 Der Bürgervorstand vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

2 Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Art. 44 Geschäftsführung

1 Der Bürgervorstand teilt die Verwaltungsaufgaben nach Sachgebieten untereinander auf. Die Aufteilung ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

2 Die Mitglieder des Bürgervorstands haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgervorstand Bericht zu erstatten.

3 Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgervorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgervorstand der Bürgergemeindepräsidentin oder dem Bürgergemeindepräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.

4 In dringenden Fällen kann die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 46 Aufgaben, Befugnisse

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Bürgervorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Bürgergemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Bürgervorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

2. Kommissionen

Art. 47 Kommissionen

1 Der Bürgervorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese bereiten im Einzelfall Geschäfte zuhanden des Bürgervorstands vor oder beraten diesen. Die Entscheidkompetenzen liegen beim Bürgervorstand.

III. Rechnungsablage

Art. 48 Rechnungsablage

1 Die Bürgergemeinde legt jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.

2 Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Departement für Finanzen und Gemeinden zuzustellen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49 Revision

1 Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 50 Inkrafttreten

1 Diese Statuten sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 22.3.1982 inkl. seitherige Teilrevisionen.

2 Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung.

Art. 51 Übergangsbestimmung

1 Nach Inkrafttreten dieser Statuten finden Neuwahlen sämtlicher Behörden nach den Vorschriften dieser Statuten statt; der Amtsantritt erfolgt am 1. September 2026.

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom **01.07.2026**

Der Präsident

Hans Bantli

BÜRGERGEMEINDE JENINS/GR

Der Aktuar

Hans Luzi Jenny

.....

.....

Genehmigt mit DV DFG vom 7. August 2026

Departement für Finanzen
und Gemeinden Graubünden
Der Vorsteher:

Regierungsrat Martin Bühler

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 2

Art. 1 Bürgergemeinde 2
Art. 2 Autonomie 2
Art. 3 Aufgaben 2
Art. 4 Vermögen der Bürgergemeinde 2
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht 2
Art. 6 Amtsdauer 2
Art. 7 Demission 2
Art. 8 Amtsantritt 3
Art. 9 Ersatzwahlen 3
Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit 3
Art. 11 Stimmpflicht 3
Art. 12 Behördenentscheide 3
Art. 13 Ausschlussgründe 3
Art. 14 Unvereinbarkeit 3
Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter 3
Art. 16 Ausstandspflicht 4
Art. 17 Schweigepflicht 4
Art. 18 Petitionsrecht 4
Art. 19 Auskunftsrecht 4
Art. 20 Initiativrecht 4
Art. 21 Verfahren bei Initiativen 4
Art. 22 Rückzug der Initiative 5
Art. 23 Rechtswidrige Initiative 5
Art. 24 Motionsrecht 5
Art. 25 Wiedererwägung 5
Art. 26 Verantwortlichkeit 5
Art. 27 Beschwerderecht 5
Art. 28 Protokolle 5
Art. 29 Einsichtnahme in die Protokolle 6

II. Organisation der Bürgergemeinde 6

1. Bürgerorgane 6
Art. 30 Organe der Bürgergemeinde 6

A. Die Bürgerversammlung 6
Art. 31 Bürgerversammlung 6
Art. 32 Entscheidungsbefugnisse 6
Art. 33 Versammlungsleitung 7
Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren 7
Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand 7
Art. 36 Stimmenzählende 7
Art. 37 Abstimmungen 7
Art. 38 Wahlmodus 7
Art. 39 Ermittlung des Wahlergebnisses 8

B. Der Bürgervorstand 8
Art. 40 Funktion und Zusammensetzung 8
Art. 41 Sitzungen 8
Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen 8
Art. 43 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen 9
Art. 44 Geschäftsführung 9

C. Die Geschäftsprüfungskommission 9
Art. 45 Zusammensetzung 9
Art. 46 Aufgaben, Befugnisse 9

2. Kommissionen 9
Art. 47 Kommissionen 9

III. Rechnungsablage 10
Art. 48 Rechnungsablage 10

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen 10
Art. 49 Revision 10
Art. 50 Inkrafttreten 10
Art. 51 Übergangsbestimmung 10